

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020
Ausgegeben am 7. April 2020

**35. Gesetz: COVID-19-Sammelgesetz
(XVIII. GPS_{LT} IA EZ 422/1 AB EZ 422/2)**

35. Gesetz vom 7. April 2020, mit dem das Gesetz betreffend die Unterbrechung und Verlängerung von Fristen (Steiermärkisches COVID-19-Fristengesetz), erlassen wird und das Steiermärkische Sozialbetreuungsberufegesetz, das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968, das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Gemeindebedienstetengesetz 1957, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994, das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 2012, das Steiermärkische Behindertengesetz, das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz, das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz, das Steiermärkische Sozialhilfegesetz, das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz und das Steiermärkische Pflegeheimgesetz 2003 geändert werden (COVID-19-Sammelgesetz)

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Steiermärkisches COVID-19-Fristengesetz
- Artikel 2 Änderung des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetzes
- Artikel 3 Änderung des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1968
- Artikel 4 Änderung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark
- Artikel 5 Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956
- Artikel 6 Änderung des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes
- Artikel 7 Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1957
- Artikel 8 Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962
- Artikel 9 Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes 1994
- Artikel 10 Änderung des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012
- Artikel 11 Änderung des Steiermärkischen Behindertengesetzes
- Artikel 12 Änderung des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes
- Artikel 15 Änderung des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003

Artikel 1

Gesetz vom 7. April 2020 betreffend die Unterbrechung und Verlängerung von Fristen (Steiermärkisches COVID-19-Fristengesetz)

§ 1

Unterbrechung von Fristen

(1) Sofern nicht § 1 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes des Bundes (COVID-19-VwBG) Anwendung findet, werden in anhängigen Verfahren in Vollziehung von Landesgesetzen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 22. März 2020 fällt, oder die bis zum 22. März 2020 noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen neu zu laufen. Für die Fristenberechnung finden die Bestimmungen der §§ 32 und 33 AVG Anwendung. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 1 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 2 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, an dem die Frist begonnen hat.

(2) Die Behörde kann jedoch im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht für die gemäß Abs. 1 festgelegte Dauer unterbrochen wird. Diesfalls hat sie gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen. Dies ist nur zulässig, wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines gebotenen Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.

§ 2

Verlängerung von Fristen

Sofern nicht § 2 COVID-19-VwBG Anwendung findet, wird die Zeit vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 nicht eingerechnet:

1. in die Zeit, in der ein Antrag, eine Anzeige oder eine Meldung an die Behörde zu erstatten ist oder Unterlagen oder Berichte vorzulegen sind,
2. in Entscheidungsfristen; die jeweilige Entscheidungsfrist verlängert sich um sechs Wochen, wenn sie jedoch weniger als sechs Wochen beträgt, nur im Ausmaß der Entscheidungsfrist selbst,
3. in laufende Fristen zur Erfüllung von bescheidförmig aufgetragenen Nebenbestimmungen im Bereich der Vollziehung von Landesrecht, sofern dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen;
4. in laufende Fristen für die Ausübung bescheidförmig erteilter Berechtigungen im Bereich der Vollziehung von Landesrecht, die in weniger als zwei Monaten enden; die jeweilige Berechtigungsfrist wird um ein Monat verlängert, wenn sie jedoch weniger als ein Monat beträgt, nur im Ausmaß der Berechtigungsfrist selbst,
5. in laufende Fristen betreffend Anhörungsrechte zur Erlassung von Rechtsvorschriften im Bereich der Vollziehung von Landesrecht.

§ 3

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Fristenregelungen der §§ 1 und 2 zu verlängern oder zu verkürzen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Dabei sind die Interessen an der Fortsetzung dieser Verfahren, insbesondere der Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit der Verfahrensparteien oder die Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens von diesen, einerseits und das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie am Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes andererseits gegeneinander abzuwägen.

§ 4

Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz tritt mit 22. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetzes

Das Steiermärkische Sozialbetreuungsberufegesetz – StSBBG, LGBl. Nr. 4/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 136/2016, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für die Dauer der COVID-19-Pandemie, längstens bis 31. März 2021, dürfen Tätigkeiten des jeweils anerkannten Sozialbetreuungsberufes auch von Personen ausgeübt werden, die den/die in einem Anerkennungsbescheid gemäß § 15 oder in einem Anerkennungsbescheid eines anderen Bundeslandes vorgeschriebenen Anpassungslehrgang/vorgeschriebene Eignungsprüfung noch nicht absolviert haben. **Diese Berechtigung erlischt mit Ende der Pandemie.**“

2. § 22a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2020 tritt § 13 Abs. 7 mit dem Tag der Kundmachung, das ist der **7. April 2020**, in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968

Das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968 – LGVAG. 1968, LGBl. Nr. 145/1969, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2017, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erfolgen, sind von den Verwaltungsabgaben befreit.“

2. Dem § 12 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2020 tritt § 1 Abs. 7 mit **1. März 2020** in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

Das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark – Stmk. L-DBR, LGBl. Nr. 29/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 49/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem 64 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 kann zur Verfolgung öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern der/die Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum eingeschränkt ist. Für Bedienstete, denen in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit unzulässig.“

2. Dem § 306 wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2020 tritt § 64 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **8. April 2020**, in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 5

Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 53/2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 39 Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Abweichend von Abs. 8 kann zur Verfolgung öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Gebührenurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern die Beamtin oder der Beamte dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für Beamtinnen und Beamte, die in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Gebührenurlaubes eingeschränkt oder nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit unzulässig.“

2. Dem § 145 wird folgender Abs. 41 angefügt:

„(41) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 35/2020, tritt § 39 Abs. 8a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **8. April 2020**, in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes

Das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 30/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 54/2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25 Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Abweichend von Abs. 8 kann zur Verfolgung öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen (80 Stunden) der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern der Vertragsbedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für Vertragsbedienstete, denen in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes eingeschränkt oder nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit unzulässig.“

2. Dem § 42 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 35/2020, tritt § 25 Abs. 8a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **8. April 2020**, in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1957

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Dem § 54e wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 kann zur Verfolgung öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen (80 Stunden) der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern die Beamtin oder der Beamte dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für Beamtinnen und Beamte, die in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes eingeschränkt oder nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit unzulässig.“

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **8. April 2020**, in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 8

Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl. Nr. 160/1962, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 6/2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26e wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 kann zur Verfolgung öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen (80 Stunden) der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern die Vertragsbedienstete oder der Vertragsbedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktagen andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für Vertragsbedienstete, denen in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes eingeschränkt oder nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit unzulässig.“

2. Dem § 43 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2020 tritt § 26e Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **8. April 2020**, in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes 1994

Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 37/1994, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 102/2016, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Wenn die Wahl der Personalvertreter infolge von Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder den COVID-19-Gesetzen des Bundes nicht entsprechend den Vorgaben des Abs. 1 und des § 22 ausgeschrieben werden kann, sind die dort genannten Wahlausschüsse berechtigt, die Wahl abweichend von der in Abs. 1 festgelegten Frist und der in § 22 bestimmten Dauer der Wahlperiode auszuschreiben; in diesem Fall ist die Wahl längstens sieben Wochen nach Wegfall der im ersten Satz genannten Maßnahmen auszuschreiben. Hinsichtlich der Festlegung des Stichtages ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Im Fall des Abs. 3 verlängert sich die Wahlperiode gemäß § 22 bis zu dem von dem zuständigen Wahlausschuss kundgemachten Wahltag.“

2. § 53a Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018;
2. Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020;
3. Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2013;
4. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2018.“

3. Dem § 54 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2020 treten § 26 Abs. 3 und 4 und § 53a Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **8. April 2020**, in Kraft.“

Artikel 10

Änderung des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 2012 – StKAG, LGBl. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 102/2019, wird in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Kranken- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag „§ 109 Militärische Krankenanstalten“ die Überschrift „5a. Teil Sonderbestimmungen für Krisensituationen“ und die Zeile „§ 109a Verordnungen der Landesregierung in Krisensituationen“ eingefügt.*

2. *In § 2 Z 7 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 8 angefügt:*

„8. medizinische Versorgungseinrichtungen für an COVID-19 Erkrankte und Krankheitsverdächtige für die Dauer der Pandemie.“

3. *Nach § 109 wird folgender Teil eingefügt:*

„5a. Teil

Sonderbestimmungen für Krisensituationen

§ 109a

Verordnungen der Landesregierung in Krisensituationen

(1) Für den Fall einer Epidemie, Pandemie, terroristischen Bedrohung, kriegerischen Auseinandersetzung oder sonstigen Krisensituation sind durch Verordnung der Landesregierung Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 3d, der Bestimmungen des 2. Teils 1. Abschnitt, der §§ 21 bis 24, §§ 26, 27, 31, 32, 32a, 42, 44, 45, 46, 55, 62, 63, 65 und 72 zulässig, wenn und solange dies auf Grund der besonderen Situation erforderlich ist und der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewahrt bleibt.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 dürfen für höchstens sechs Monate gelten.“

4. *Dem § 118a wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2020 treten in Kraft

1. § 2 Z 7 und 8 mit **1. März 2020**,

2. das Inhaltsverzeichnis und der 5a. Teil mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **8. April 2020**; § 109a tritt sechs Monate nach seinem Inkrafttreten außer Kraft.“

Artikel 11

Änderung des Steiermärkischen Behindertengesetzes

Das Steiermärkische Behindertengesetz – StBHG, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 57c Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 94/2014“ die Zeile „§ 57d Weitergewährung von Leistungen“ eingefügt.*

2. *§ 39 Abs. 6 lautet:*

„(6) Beiträge sind monatlich zu leisten. Bei tageweiser oder halbtägiger Betreuung in Einrichtungen ist der Beitrag entsprechend zu aliquotieren. Bei vorübergehender Abwesenheit aus einer Einrichtung für einen mehr als vierwöchigen durchgehenden Urlaub oder Krankenstand ist kein Beitrag zu leisten. Dasselbe gilt bei länger dauernder Abwesenheit für je weitere vier ununterbrochene Wochen.“

3. *Dem § 39 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Für vorübergehende Abwesenheiten auf Grund von angeordneten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sind keine Beiträge zu leisten. Die Landesregierung hat den Zeitraum, für den keine Beitragspflicht besteht, durch Verordnung festzulegen.“

4. Nach § 57c wird folgender § 57d eingefügt:

„§ 57d

Weitergewährung von Leistungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 35/2020 gewährte Leistungen gemäß §§ 9 und 20, deren Gewährungszeitraum vor dem 1. Juni 2020 endet, werden bis 31. Mai 2020 weitergewährt. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den Zeitraum zu verlängern oder zu verkürzen, soweit dies auf Grund von angeordneten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.“

5. Dem § 59 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2020 treten

1. § 39 Abs. 6 mit **1. Jänner 2020** in Kraft,

2. § 39 Abs. 7 mit **16. März 2020** in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft und

3. das Inhaltsverzeichnis und § 57d mit **22. März 2020** in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 12

Änderung des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes

Das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz – StGschEG, LGBl. Nr. 17/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Zeit vom 16. März 2020 bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 wird in die Dauer der gemäß Abs. 1 bis 3 gewährten Hilfe nicht eingerechnet. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den Zeitraum zu verlängern oder zu verkürzen, soweit dies auf Grund von angeordneten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.“

2. Der § 18 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2020 tritt § 4 Abs. 4a mit **16. März 2020** in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 13

Änderung des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes

Das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz – StMSG, LGBl. Nr. 14/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 24c Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 12/2018“ die Zeile „§ 24d Weitergewährung von Leistungen“ eingefügt.

2. Nach § 24c wird folgender § 24d eingefügt:

„§ 24d

Weitergewährung von Leistungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 35/2020 gewährte Leistungen deren Gewährungszeitraum vor dem 1. Juni 2020 endet, werden vorbehaltlich des § 7 Abs. 6, 6a bis 6c und 7 bis 31. Mai 2020 weitergewährt. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den Zeitraum zu verlängern oder zu verkürzen, soweit dies auf Grund von angeordneten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.“

3. Dem § 26 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2020 treten das Inhaltsverzeichnis und § 24d mit **22. März 2020** in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 14

Änderung des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes

Das Steiermärkische Sozialhilfegesetz – SHG, LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 44j wird folgender § 44k eingefügt:

„§ 44k

Weitergewährung von Leistungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 35/2020 gewährte Leistungen gemäß § 8, deren Gewährungszeitraum vor dem 1. Juni 2020 endet, werden bis 31. Mai 2020 weitergewährt. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den Zeitraum zu verlängern oder zu verkürzen, soweit dies auf Grund von angeordneten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.“

2. Dem § 46 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2020 tritt § 44k mit **22. März 2020** in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 15

Änderung des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes

Das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz – StWUG, LGBl. Nr. 106/2016, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Weitergewährung von Förderungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 35/2020 gewährte Förderungen, deren Gewährungszeitraum vor dem 1. Juni 2020 endet, werden bis 31. Mai 2020 weitergewährt. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den Zeitraum zu verlängern oder zu verkürzen, soweit dies auf Grund von angeordneten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.“

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2020 tritt § 8b mit **1. April 2020** in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 16

Änderung des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003

Das Steiermärkische Pflegeheimgesetz 2003, LGBl. Nr. 77/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Sonderbestimmungen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Das Land kann zur Vorhaltung von Pflegebetten für Hilfsbedürftige, die auf Grund der COVID-19-Krise verlegt werden müssen, Pflegeheime, die noch nicht nach diesem Gesetz bewilligt sind, befristet vertraglich heranziehen. Solche Pflegeheime müssen die vertraglich vereinbarten Mindestvoraussetzungen erfüllen und dürfen nur vom Land zur vorübergehenden Pflege und Betreuung zugewiesene Hilfsbedürftige aufnehmen. § 18 gilt nur, soweit die Mindestvoraussetzungen für die Pflege und Betreuung der Hilfsbedürftigen nicht eingehalten werden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung abweichend von § 13 von den Heimträgern weitere Datenübermittlungen zu verlangen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.“

2. Dem § 26 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2020 tritt § 15a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **8. April 2020**, in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Landeshauptmann
Schützenhöfer

Landeshauptmannstellvertreter
Lang